

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Es wird hierdurch gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem in meiner Urkunde vom 13. Juli 2018 zu meiner UR.-Nr. P 127/2018 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 13. Juli 2018



Philipp Hoffmann, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
der Notarin Dr. Astrid Pütz



Gesellschaftsvertrag
der
ArbeiterKind.de gGmbH zur Förderung des Hochschulstudiums
von Nicht-Akademikerkindern

§ 1
Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

ArbeiterKind.de gGmbH zur Förderung des Hochschulstudiums
von Nicht-Akademikerkindern

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Vom Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zum nachfolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51-68 AO (Abgabenordnung), in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Berufsausbildung und der Studentenhilfe insbesondere durch das Bereitstellen von Informationen über die Aufnahme von Hochschulstudien, Studienfinanzierungen und anderen studienrelevanten Themen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks betreibt die Gesellschaft u.a. Internetseiten, auf denen unabhängig von parteipolitischen, religiösen oder ethnischen Gesichtspunkten Informationen über finanzielle und wissenschaftliche Aspekte der Aufnahme und Durchführung von Hochschulstudiengängen, insbesondere für Schüler und Studenten mit nicht-akademischem Familienhintergrund, bereitgestellt werden. Gegenstand des Unternehmens ist zudem der Aufbau und Unterhalt eines Netzwerkes ehrenamtlicher Mentoren, die als Ansprechpartner für Schüler und Studenten vor Ort das Informationsangebot der Gesellschaft ergänzen.
- (3) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbindung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks können nur die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen zurückgezahlt werden. Überschießendes Gesellschaftsvermögen fließt unmittelbar und ausschließlich an die Hans-Böckler-Stiftung und soll von dieser für die Vergabe von Stipendien an Schüler und Studenten nicht-akademischer Herkunft verwendet werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und somit berechtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (4) Frau Katja Urbatsch vertritt die Gesellschaft stets allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Als Textform im vorstehenden Sinne vereinbaren die Gesellschafter explizit auch die Kommunikation via E-Mail.
- (3) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter. Je EURO 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, sonstige Satzungsänderungen, sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter.

§ 7
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist durch die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
- (2) Die Ergebnisverwendung richtet sich nach § 3 sowie nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8
Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

- (1) Jede Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Der Kaufpreis bestimmt sich nach § 3 (2).
- (3) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so ist der dann erfolgenden Anteilsveräußerung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 9
Sonstiges

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.
- (4) Den gesamten Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter jeweils zur Hälfte.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 16.07.2018

Dr. Astrid Pütz, Notarin